



## **Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2019 der Obwaldner Kantonalbank (OKB)**

17. März 2020

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019 der Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Josef Hess*  
*Landschreiber: Nicole Frunz Wallimann*

## 1. Ausgangslage

Im Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1) sind die Zuständigkeiten des Kantonsrats als Oberaufsicht einerseits und des Regierungsrats als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Kantonalbank, das gesetzliche und wirtschaftspolitische Regulativ, innerhalb welchem sich die Banktätigkeit abspielt.

## 2. Aufsicht des Regierungsrats

### 2.1 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat bezüglich des Geschäftsjahrs folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht,
- Prüfung des Jahresberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung des Jahresberichts, die Jahresrechnung und
- Genehmigung (auf Antrag des Bankrats) der Verteilung des Bilanzgewinns und der Höhe der Dividende.

### 2.2 Jahresbericht

Der Jahresbericht der OKB steht dieses Jahr unter dem Motto „Vorwärts“. Nach den wichtigsten Kennzahlen auf Seite 5 folgt der Lagebericht der Bank zum Geschäftsjahr 2019.

Das in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangte Kapitel über die „Corporate Governance“ folgt im Anschluss auf den Seiten 15 bis 25. Es werden darin die Grundsätze der Unternehmensführung, die Unternehmens- und Kapitalstruktur sowie die Organisation und Führungsorgane der Kantonalbank vorgestellt sowie Informationen zu den Mitwirkungsrechten der Eigentümer, der Risikobeurteilung, der Informationspolitik, des Revisionsorgans und der Entschädigungen des Bankrats geliefert.

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

### 2.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank ist im Jahresbericht enthalten und ab Seite 27 aufgeführt. Sie enthält die notwendigen Details und Nachweise, um sich über die Geschäftslage der OKB informieren zu können. Die Kantonalbank ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der FINMA gebunden.

### 2.4 Bürgschaftsfonds Obwalden

Die Rechnung des Bürgschaftsfonds im Geschäftsbericht ist auf den Seiten 53 bis 56 enthalten. Da bei der Entlastung der Organe der Kantonalbank diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, vom Jahresbericht und der Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht (verfasst durch die PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern) vom 24. Februar 2020 Kenntnis zu nehmen.

### 2.5 Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufen-gerechte Aufsicht definiert.

Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, sondern um den Umstand, den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung zu besprechen und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane zu verschaffen.

Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat einerseits auf die Weisungen der FINMA (vgl. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) sowie andererseits auf die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle verlassen.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende von 36 Prozent auf den Nennwert von Fr. 100.– eines Partizipationsscheins wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2019 informiert.

Die in Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen festgehaltene Information des Regierungsrats durch den Bankrat hat am 17. März 2020 stattgefunden.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, mit Datum 24. Februar 2020, ist vorhanden und enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

### **3. Aufsicht des Kantonsrats**

#### **3.1 Aufgaben des Kantonsrats**

Im Rahmen der Oberaufsicht hat der Kantonsrat bezüglich des Geschäftsjahrs der Kantonalbank folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Bank sowie
- Entlastung der Organe der Bank.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- der Jahresbericht der Obwaldner Kantonalbank (OKB) samt Jahresrechnung sowie
- der Bericht des Regierungsrats.
- Der Bericht der externen Revisionsstelle

#### **3.2 Wichtige Fragen zur Erfüllung der Oberaufsicht**

Damit der Kantonsrat die Oberaufsicht auch tatsächlich erfüllen kann, sind bestimmte Fragen von zentraler Bedeutung. Diese lassen sich wie folgt beantworten:

*1. Ist eine Regelung der OKB-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?*

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

*2. Wie ist das Resultat der ordentlichen Revision?*

Der Bericht der gewählten Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, vom 24. Februar 2020 an den Bankrat, ist im Jahresbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung

und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des Bundesgesetzes sowie jenen des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank. Es existiert gemäss den Vorgaben des Bankrats ein ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle empfiehlt dann auch, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung der Kantonalbank wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 24. Februar 2020 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

3. *Sind grössere Abweichungen zu den Weisungen der FINMA zu verzeichnen gewesen?*  
Nein, es liegen keine Abweichungen zu den FINMA-Weisungen vor.

4. *Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?*  
Alle vorliegenden Unterlagen von Relevanz weisen auf keine Ereignisse hin, die eine Einleitung einer Sonderprüfung bedingen würden.

#### **4. Eigentümerstrategie für die Obwaldner Kantonalbank (OKB)**

##### 4.1 Ausgangslage

Eine Eigentümerstrategie gehört bei modernen Unternehmen zum Standard und ist vor allem bei öffentlichen Versorgungsunternehmen und Banken weit verbreitet. Im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ legte der Regierungsrat unter anderem folgenden Leitsatz fest: „Der Kanton steuert seine wichtigsten Anstalten durch eine Eigentümerstrategie“. Die OKB ist im Eigentum des Kantons. Nach Art. 6 des Kantonalbankgesetzes stellt der Kanton das erforderliche Dotationskapital. Das Partizipationskapital ist in Art. 7 des Kantonalbankgesetzes geregelt. Das Dotationskapital beträgt zurzeit 22 Millionen Franken, das Partizipationskapital 6 Millionen Franken. Somit ist die OKB eine der wichtigsten Anstalten für den Kanton.

Wie andere Unternehmen mit Kantonsbeteiligung, soll die OKB über eine Eigentümerstrategie gesteuert werden. Sie soll auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen und den Vorgaben des Bundes (Finanzmarktaufsicht, FINMA) die Erwartungen des Eigners transparent darstellen und Leitplanken für die erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festlegen. Die Eigentümerstrategie soll aufzeigen, welche Absicht mit der Beteiligung an der OKB verfolgt wird, was von der OKB erwartet wird, wie die Public Governance auszugestalten ist und welche weiteren Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben für die OKB vorzusehen sind.

Die Eigentümerstrategie richtet sich primär an den Bankrat der OKB und gibt ihm Eckwerte für die strategische Ausrichtung vor. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für das Unternehmen bzw. seine Führungs- und Aufsichtsgremien verbindlich.

Die Eigentümerstrategie gilt unbefristet. Der Regierungsrat überprüft sie in der Regel pro Amtsdauer und passt sie soweit notwendig an.

##### 4.2 Partizipative Erarbeitung

Anlässlich der regelmässigen Aussprachen zwischen der OKB und dem Finanzdepartement wurde beschlossen, die Erarbeitung der Strategie gemeinsam durchzuführen. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus:

- Daniel Dillier, Präsident des Bankrats der OKB Direktor der OKB
- Bruno Thürig, Direktor der OKB
- Maya Büchi-Kaiser, Vorsteherin des Finanzdepartements
- Daniel Odermatt, Finanzverwalter

Die Führung der Arbeitsgruppe und damit auch der Ausarbeitung der Diskussionsvorlage oblag dem Finanzdepartement.

Auf den Beizug einer externen Fachperson konnte aufgrund des Know-hows, welche bei der Erarbeitung der Eigentümerstrategie des Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) gewonnen wurde, verzichtet werden. Bei der Bearbeitung der Eigentümerstrategie wurden die wichtigsten Diskussionspunkte in einem Hintergrundpapier zusammengefasst und in der Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen diskutiert. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus sind in den Entwurf eingeflossen.

Der Regierungsrat hat den Entwurf der Eigentümerstrategie im Januar 2020 beraten und dem Bankrat zur Stellungnahme zugesandt. Im Anschluss an die Stellungnahme hat der Regierungsrats die beiliegende Eigentümerstrategie am 17. März 2020 verabschiedet.

Beilagen:

- Geschäftsbericht 2019 der Obwaldner Kantonalbank
- Eigentümerstrategie für die Obwaldner Kantonalbank vom 17. März 2020
- Entwurf Kantonsratsbeschluss